

Verband öffentlicher Banken

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1051**

Godesberger Allee 88

5300 Bonn 2

Telefon: 0228-8192-200

Für: Landtag Nordrhein-Westfalen

**Betreff:**

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung (Drucksache 11/2329) am 08.11.1991

**Hier:** Fragenkatalog, III. Bankwirtschaftliche Auswirkung, Ziff. 1

**EG-Harmonisierung und Kapitalanforderungen an die deutsche Kreditwirtschaft**

**I. Grundsätzliches**

Zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes und zur Annäherung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten stehen den EG-Organen verschiedene Rechtsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich Empfehlung, Verordnung und Richtlinie. Mit **Empfehlungen** will die EG-Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten lediglich ein bestimmtes Verhalten nahelegen. Empfehlungen sind also nicht zwingend in nationales Recht umzusetzen. Die **EG-Verordnung** ist ein Rechtsakt, durch den einheitliches, unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht geschaffen wird. Im Bereich des Bankaufsichtsrechts wurde von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht.

Die **Richtlinie** stellt das gängige Instrument zur Rechtsetzung in der EG dar. Sie kann nach dem Inkrafttreten der "Einheitlichen Europäischen Akte" im Juni 1987 mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden. Einstimmigkeit wird lediglich bei Richtlinien, die das Steuerrecht betreffen, vorausgesetzt. **Richtlinien sind zwingend in nationales Recht umzusetzen.** Sie setzen einen Mindestrahmen, der von den nationalen Gesetzgebern ausgefüllt werden muß. In der Regel lassen die Richtlinien den nationalen Gesetzgebern lediglich die Möglichkeit offen, schärfere als in den Richtlinien vorgesehene Vorschriften zu erlassen. Ein Überschreiten des gesetzten Rahmens ist dagegen nicht zulässig. Infolge der Harmonisierung des europäischen Rechts wird damit die deutsche Gesetzgebung zunehmend geprägt werden durch europäische Vorgaben, die **dem nationalen Gesetzgeber lediglich im Sinne einer Verschärfung noch einen gewissen Spielraum lassen.**

## II. EG-Richtlinien und deutsches Recht

Im Bereich des **Bankaufsichtsrechts** sind verschiedene Richtlinien verabschiedet worden, deren Transformation in nationales Recht derzeit ansteht. Es handelt sich dabei um die **Eigenmittel-Richtlinie** (soll nationales Recht bis 01.01.1993 werden), die Richtlinie über einen **Solvabilitätskoeffizienten** (sollte nationales Recht bis 01.01.1991 werden, Ausnahme 8 %-Kapitalanforderung, siehe unten, bis 01.01.1993) und die **Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie** (soll nationales Recht werden bis 01.01.1993).

Die Eigenmittel-Richtlinie wurde 1989 verabschiedet. Sie unterscheidet zwischen **Kernkapital** (so Grundkapital, offen ausgewiesene versteuerte Rücklagen und § 26 a KWG-Reserve) und **Ergänzungskapital** (so Genußrechtskapital, Neubewertungsreserven, Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften, nachrangige Darlehen). Diese Richtlinie wird derzeit im Rahmen der Vierten Novelle des Kreditwesengesetzes (KWG) in deutsches Recht umgesetzt.

Gegenüber dem derzeit geltenden deutschen Recht sieht die EG-Richtlinie zusätzliche Eigenkapitalkomponenten vor bzw. deren Zulassung in erweitertem Umfang. Während das Genußrechtskapital bisher nur bis maximal 25 % des sogenannten Kernkapitals zugelassen wird, sollen künftig bis zu 100 % als ergänzende Eigenmittel in Betracht kommen. Nachrangige Forderungen, die das Kreditwesengesetz bisher nicht kennt, sollen bis zu 50 % des Kernkapitals zugelassen werden.

Diese Erweiterungen bedeuten allerdings nicht automatisch eine Verbesserung der Eigenkapitalsituation des deutschen Kreditgewerbes. **Nachrangige Forderungen** und **Genußscheine** müssen zunächst an den Markt gebracht werden mit entsprechenden Kosten der Bedienung. Erschwerend kommt hinzu, daß Finanz- und Kreditinstitute als Abnehmer nur begrenzt in Betracht kommen. Die Richtlinie sieht nämlich verschiedene Posten vor, die vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind. Hierzu zählen auch Beteiligungsbesitz, nachrangige Forderungen und Genußrechtskapital an Finanz- und Kreditinstituten bei einer Anteilsquote von mehr als 10 %.

Von besonderer Bedeutung, auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft, ist deshalb, die in der EG-Eigenmittel-Richtlinie als Eigenkapital anerkannten Neubewertungsreserven in den eigenen Grundstücken und börsennotierten Wertpapieren auch auf nationaler Ebene dem Eigenkapital zuzuordnen. Im Interesse einer echten Harmonisierung darf dies auch nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die die anderen Mitgliedstaaten der EG nicht kennen.

### III. Erheblich verschärfte Kapitalnormen

Die Eigenkapitalproblematik wird verschärft durch die EG-Solvabilitäts-Richtlinie von 1989, die eine **Mindesteigenkapitalquote** von 8 % vorschreibt. Dies bedeutet, daß die risikotragenden Aktiva künftig lediglich das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals ausmachen dürfen; derzeit liegt der Multiplikator noch beim 18-fachen (Grundsatz I über das Eigenkapital der Kreditinstitute gemäß §§ 10, 10a KWG). Eine weitere Verschärfung stellt die Aufnahme neuer Risikopositionen dar, die künftig ebenfalls mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. So werden z.B. Wertpapiere, feste Kreditzusagen, Grundstücke und Gebäude nach der Solvabilitäts-Richtlinie den risikotragenden Aktiva zugerechnet. Ferner sollen gewerbliche Realkredite künftig mit 100 % statt bisher nur hälftig angerechnet werden. Gleiches gilt für Forderungen an Kreditinstitute außerhalb der OECD.

Der deutsche Gesetzgeber wiederum will die Struktur der Kapitalanforderungen gegenüber dem EG-Ansatz verschärfen. Neben dem bisher diskutierten Verhältnis zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital von 4 % zu 4 % sieht der Entwurf der Vierten KWG-Novelle zur Zeit ein Verhältnis von 5 % zu 3 % vor. Dann soll die Neubewertungsrücklage als Teil des Ergänzungskapitals in Höhe von 1 % der 8 % anerkannt werden (also 1/8 des mindestens notwendigen Kapitals).

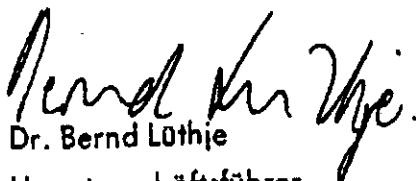
Die Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie, die derzeit ebenfalls im Zuge der Vierten KWG-Novelle in nationales Recht umgesetzt wird, greift insbesondere im Bereich der Beteiligungen in bestehende Strukturen ein. So sollen künftig Beteiligungen auf 15 % des Eigenkapitals im Einzelfall bzw. auf 60 % des Eigenkapitals insgesamt begrenzt werden. Weitere Vorschriften in diesem Zusammenhang beziehen sich auf Meldepflichten bei Beteiligungen und auf eine Prüfung der Anteilseigner.

Weitere Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung enthält ferner die derzeit als Vorschlag vorliegende **EG-Großkredit-Richtlinie**. Darin soll die Grenze für den einzelnen Großkredit von 50 % auf 25 % des haftenden Eigenkapitals herabgesetzt werden. Ein Großkredit soll künftig bereits vorliegen, wenn ein Kredit 10 % statt bisher 15 % der Eigenmittel übersteigt. Gleichzeitig werden die in das Kreditvolumen einzubeziehenden Positionen erweitert, insbesondere um Wertpapier- und Termingeschäfte. Weiter verschärft wird die Problematik durch die geplante Definition des Kreditnehmers. So soll auch eine Gruppe verbundener Kunden als ein Kreditnehmer gelten, wenn Einflußmöglichkeiten und Abhängigkeiten bestehen, die nicht kurzfristig ersetzt werden können. Schließlich ist nach der geplanten Großkredit-Richtlinie auch keine Sonderbehandlung des Realkredits mehr vorgesehen. Die Kumulation dieser Faktoren, nämlich Herabsetzung der Obergrenze, Erweiterung der einzubeziehenden Positionen in den Kreditbegriff und Ausdehnung des Kreditnehmerbegriffs, stellen ganz erhebliche neue Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung.

#### IV. Keine Bankensicherung ohne Zuführung von Kernkapital

Die risikoorientierten härteren politischen Kapital-Anforderungen, wobei der deutsche Gesetzgeber zur Zeit einen stärkeren Anteil des Kernkapitals möchte, zwingt jetzt **alle Kreditinstitute**, unabhängig von der Rechtsform oder vom Banktyp (Universalbank oder Spezialbank), schnell Kapital zuzuführen (vgl. Zeitplan unter Ziff. II). Per Ende 1990 erfüllten die deutschen Kreditinstitute die Mindestnorm erst zu 6,9 %, wobei dieser Proberechnung der Deutschen Bundesbank die Mitteilungen von 333 repräsentativ für die einzelnen Institutsgruppen (genossenschaftliche, öffentliche und private Banken) ausgesuchten sowie alle größeren und großen Kreditinstitute zugrunde lagen.

Nur mit zusätzlichem Eigenkapital kann eine Bank am weiteren Geschäft teilnehmen bzw. zunächst das derzeitige Geschäft überhaupt darstellen. Diese Zufuhr kann nur zum Teil und vorübergehend über Ergänzungskapital vorgenommen werden. Ein Kreditinstitut in Deutschland (wie im EG-Raum, aber auch an anderen Standorten, da weltweit die gleichen Standards gelten) ist langfristig im Bestand und danach erst im Wachstum nur dann zu sichern, wenn ausreichend Kernkapital zugeführt wird. Im internationalen Wettbewerb kommt erschwerend hinzu, daß das Rating u.a. gerade auch auf die Kapitalausstattung, und zwar vorzugsweise mit Kernkapital abstellen wird. Gutes Rating und günstigere Refinanzierung aber hängen direkt zusammen.

  
Dr. Bernd Löhje  
Hauptgeschäftsführer